



Artikel 1: HISWA Reglement

1. Jachthafen Lands End ist mit HISWA verbunden. Diese Hafenvorschriften gelten zusätzlich zu den HISWA Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Verpachtung von Liegeplätzen und/oder Lagerflächen (für Schiffe und zugehörige Gegenstände) und den HISWA-Hafen- und Werftordnungen;
2. Alle in den HISWA-Hafen- und Werftvorschriften enthaltenen Bedingungen gelten als wörtlich hierin enthalten;
3. Im Falle eines Konflikts mit den HISWA-Hafen- und Werftordnungen haben die Hafenvorschriften des Jachthafens Lands End Vorrang

Artikel 2: Hafenmeister und Vermieter

1. Wer sich auf dem Gelände des Jachthafens Lands End aufhält, hat die Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten;
2. Genehmigungen und Ausnahmen von der HISWA-Hafen- und Werftordnung müssen vom Vermieter des Liegeplatzes erteilt werden;
3. Soweit sich in den Vorschriften auf den Hafenmeister, den Werfleiter oder ein Mitarbeiter des Jachthafens Lands End bezieht, ist damit auch der Vermieter des Liegeplatzes gemeint;
4. Diese Vorschriften gelten für alle Anlegestellen, Liegeplätze, Stellplätze, Objekte, Parkplätze, Toilettengebäude und andere zugehörige Einrichtungen des Jachthafens Lands End.

Artikel 3: Besucher

1. Der Zutritt zum Jachthafen Lands End und Parken ist für Unbefugten verboten;
2. Besucher müssen sich beim Hafenmeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe des Grundes und des Namens des Liegeplatzinhabers melden, den sie besuchen möchten:
Telefon +31(0) 6.57837996 oder per E-Mail: info@jachthavenlandsend.nl ;

3. Wer sich auf dem Gelände des Jachthafens Lands End aufhält, hat den Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten und die geltenden Sicherheits- und Notfallvorschriften zu beachten.
4. Von Dauerliegeplatzinhabern kann erwartet werden, dass sie Hafenbenutzer bei Bedarf auf die Regeln dieser Hafenordnung hinweisen. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln muss dies dem Hafenmeister gemeldet werden.

Artikel 4: Verhaltensregel

1. Jeder, der sich im oder auf dem Gelände des Jachtzentrums aufhält, ist verpflichtet, für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen, auf Sicherheit zu achten und durch sein Verhalten oder seine Kleidung keine Belästigungen oder Beleidigungen zu verursachen;
2. Es ist verboten, auf den Grünflächen und am Kai dauerhaft Zelte oder Hindernisse aufzustellen;
3. In Ihrer Abwesenheit oder in der Nacht sind Sie verpflichtet, alle Hindernisse auf den Grünflächen oder am Kai zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieses Artikels können die Hindernisse vom Hafenmeister oder seinem Stellvertreter beseitigt und zerstört werden;
4. Es muss jederzeit möglich sein, dass alle Arten von Rettungsdiensten sowie Wartungsteams und Hafenmeisterfahrzeuge jeden Punkt im Hafen erreichen können;
5. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter ist er nur gestattet, größere Mengen mit Ihrem Fahrzeug zu Ihrem Liegeplatz zu transportieren. Unmittelbar nach dem Entladen müssen Sie Ihr Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abstellen;
6. Es ist in und um den Jachthafen nicht gestattet:
 - Störende Geräusche zu machen;
 - Radio, Fernseher und/oder andere Ton erzeugende Geräte so zu benutzen, dass die außerhalb des Schiffes gehört werden können;
 - Übermäßiger Alkohol- und/oder Drogenkonsum, auch nicht durch Gäste, die unter Ihrer Verantwortung übernachten. Dies kann zur Entfernung vom Standort und zur sofortigen Kündigung des Liegeplatzvertrages führen und ohne Zurückzahlung der Hafengebühr;
 - Den Fußgänger Verkehr auf den Stegen behindern;
 - Radfahren auf den Stegen;
 - Abfälle aus der Bordtoilette ins Wasser zu entsorgen;
 - Haustiere frei herumlaufen zu lassen, sie an Gerüste zu binden oder sie sonst ohne Aufsicht zurückzulassen. Exkrememente müssen vom Eigentümer umgehend beseitigt werden;
 - Schiffe, Autos und sonstigen mit Trinkwasser zu reinigen. Die Trinkwasserversorgung an den Stegen dient ausschließlich der Befüllung der Trinkwassertanks in den Schiffen;
 - Motoren zu betreiben, die nicht zum Bewegen des Schiffes dienen;
 - Stromaggregate zwischen 21:00 und 8:00 Uhr zu betreiben. Der Generator darf nur vorübergehenden, kurzfristigen Stromversorgung (z.B. Kochen) verwendet werden;
 - Die Stromanschlusspunkte zu nutzen, ohne die Erlaubnis des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters einzuholen. Normalerweise sollte an Bord Strom verwendet werden;
 - Die Verwendung von Kupplungen oder Verteilern für Verbindungen zu elektrischen Punkten;
 - Die Verwendung an Bord von offenem Feuer und auch nicht das Grillen;
 - Eigentum außerhalb des Schiffes unbeaufsichtigt zu lassen;
 - Zu Schwimmen, Tauchen oder Angeln;
 - Das Schiff formell und/oder formlos als Wohn- und/oder Wohnsitz zu wählen;
 - Bei Eis oder gefrorenem Wasser zu segeln oder Motoren laufen zu lassen;
 - Das Setzen von Ankern mit oder ohne Bojen ohne Rücksprache mit dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter.
 - RVS ist gestattet;

- Gerüste oder Anlegepfosten mit Ausnahme von Pollern, Leinen oder Verbindungen anderer Art zu errichten, eigene Fender, Treppen, Aufbauten oder Matten anzubringen bzw. einzubauen oder technische Veränderungen vorzunehmen;
- Platzieren oder installieren von Hindernisse wie z.B. Fahrräder, Beiboote, Planen usw. auf dem Stege, damit die Stege jederzeit frei zugänglich sind;
- Arbeiten an der Außenseite der Gefäße durch zu führen, wie z.B. Lackieren, Schweißen, Schleifen und Schmirgeln. Kleinere Reparaturen an Bord dürfen keine Unannehmlichkeiten für andere verursachen;
- Reparaturarbeiten vom Steg aus durchführen.
- An der Außenseite der im Hafen liegenden Schiffe Arbeit wie Maler-, Schweiß-, Schleif- und Schleifarbeiten durchzuführen. Kleinere Reparaturen an Bord dürfen keine Unannehmlichkeiten für andere verursachen

Artikel 5: Liegeplätze / anlegen

1. Der Mieter darf mit seinem Schiff keinen anderen als den vom Vermieter zugewiesenen Liegeplatz belegen. Ein Ortswechsel kann nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter kann einem Mieter einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn dies der Hafengestaltung zugutekommt.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass seine Schiffe ordnungsgemäß vertäut sind und dass zum Festmachen gute, für diesen Zweck geeignete Festmacherleinen usw. verwendet werden. Während der Wintersaison vom 1. November bis 31. März müssen alle Schiffe mit doppelten Festmacherleinen festmachen. Sie müssen die zusätzliche Festmacherleine am Boxpfähle befestigen. Darüber hinaus muss auf jeden Schiff eine zusätzliche Leitung sofort verfügbar sein
3. Der Mieter ist verpflichtet, beim Anlegen oder sonstigen Benutzen des Hafens den Vorschriften bzw. Anweisungen des Hafenmeisters und/oder seines Stellvertreters Folge zu leisten. Der Mieter ist auch verpflichtet, an beiden Seiten seines Fahrzeugs Fender, Bumperbags oder andere hierfür geeignete Materialien anzubringen, damit Schäden an anderen Fahrzeugen oder an den Hafenanlagen durch Anprall oder Vortrieb vermieden werden;
4. Alle Nachfolgenden Boote müssen jederzeit innerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Liegeplatzes bleiben;
5. Es ist nicht gestattet Festmacherleinen, Fender, Kabel, Trittstufen, Matten usw. auf den Flößen zu belassen
6. Es ist nicht gestattet, Anlegepfosten mit Abdeckungen zu versehen, Seile zwischen Anlegepfosten und Flößen zu wechseln oder sonstige Veränderungen an Flößen und Anlegepfosten vorzunehmen.

Artikel 6: Nutzung und Wartungsarbeiten des Schiffes

1. Ohne schriftliche Genehmigung des Eigners ist es niemanden gestattet, an Bord anderer Schiffe zu gehen oder sich dort aufzuhalten, sofern dieser nicht an Bord ist;
2. Im Hafen ist es verboten, schneller als 5 km/h zu fahren. Personen unter 16 Jahren ist das Befahren des Hafens mit einem Motorboot nicht gestattet;
3. Man muss mit mäßiger Geschwindigkeit der Hafeneinfahrt aus- und hineinfahren;
4. Es ist nicht gestattet zu übernachten in Wohnmobilen auf dem Gelände des Jachthafens Lands End und nicht auf dem angrenzenden Gelände des Gicom Jachtzentrum Ketelhaven;
5. Jedes Schiff muss ordnungsgemäß gewartet werden. Das bedeutet mindestens: eine regelmäßige Kontrolle der Liegeplätze, der technischen Installation, lockerer, klappernder Fallen, Segel usw. und eine regelmäßige Reinigung des Schiffes;

6. Der Eigentümer eines Schiffes ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Schiff mit ordnungsgemäßen Festmacherleinen ausgestattet ist, das Schiff ordnungsgemäß vertäut ist und andere Schiffe nicht durch das Festmachen, Anlegen oder Wegfahren belästigt werden dürfen;
7. Die Schiffe müssen so vertäut sein, dass weder Bug noch Heck, Kanzel, Anker oder Davids über den Steg hinausragen;
8. Beiboote müssen so an den Schiff befestigt werden, dass sie für andere Liegeplatznutzer und deren Schiff keine Belästigung oder Gefahr darstellen. Sollte dies aufgrund einer Übergröße des Beibootes der Fall sein, Sind Sie verpflichtet, einen geeigneten Liegeplatz auszuweisen oder einen zusätzlichen Liegeplatz für das Beiboot an einem vom Hafenmeister oder seinem Stellvertreter festzulegenden Ort zu nehmen. Und das zum jeweils gültigen Liegeplatzpreis. Für dieses Verfahren gilt die Regelung zur Liegeplatzzuweisung;
9. Die Schiffe von Dauerliegeplatzinhabern, die über einen Liegeplatz verfügen, müssen:
 - Über geeignete Löschausrüstung verfügen;
 - Das Erscheinungsbild des Jachthafens nicht durch Form, Farbe, Art oder Vernachlässigung beeinträchtigen;
 - In einem guten Wartungszustand sein, einschließlich einer sicheren Brennstoff-, Gas- und Strominstallation
 - Liegen die Voraussetzungen nach Ansicht des Hafenmeisters oder seine Stellvertreters nicht vor, kann das Schiff nach schriftlicher Aufforderung des Eigners innerhalb der gesetzten Frist alles in Ordnung bringen und handelt dennoch fahrlässig auf Kosten von der Eigner des Schiffes, aus der Hafen entfernt zu werden und ohne Zurückzahlung der Hafengebühr.

Artikel 7: Einteilung des Hafens

1. Die Zuweisung und Einteilung der Liegeplätze und Landplätze erfolgt durch den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter;
2. Ein Liegeplatz ist für **ein** Schiff vorgesehen. Nach Genehmigung des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters darf höchstens ein zum Schiff gehörendes Beiboot oder Surfbrett vertäut werden, sofern es in den Raum der Anlegestelle fällt und so gesichert ist, dass es nicht aus der vorgesehenen Position herauskommt;
3. Beim Verkauf eines Schiffes geht der Liegeplatz nicht wird nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übertragen. Mit Ausnahme von Hinterbliebenen und/oder Kindern;
4. Möchte der Liegeplatzinhaber Dritten die Nutzung seines Schiffes und Zubehörs gestatten, muss er persönlich vorher eine schriftliche Genehmigung des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters einholen;
5. Möchte der Liegeplatzinhaber die Nutzung seines Wasserfahrzeugs und Zubehörs Dritten gestatten, muss er zuvor persönlich die schriftliche Genehmigung des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters einholen;
6. Bei einer Abwesenheit des Schiffes von mehr als 5 Tagen muss dies jederzeit dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter gemeldet werden;
7. Bei Rückkehr aus einer längeren Abwesenheit muss der Liegeplatzinhaber den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter 2 Tage vorher benachrichtigen, erreichbar unter der Telefonnummer +31(0) 06.57837996, per Whats-App oder per E-Mail: info@jachthavenlandsend.nl .

Artikel 8: Abfälle

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeglicher Art in den Hafen zu werfen oder auf Flüssen und/oder Gelände zurückzulassen. Hausmüll kann im dafür vorgesehener Container des Jachtzentrums deponiert werden. Andere Abfälle (chemischer Abfall, Öl, Batterien, Farbe usw., Matratzen und andere große Abfälle) dürfen nicht auf dem Hafengelände zurückgelassen werden und müssen jederzeit mitgenommen werden. Darüber hinaus gibt es einen separaten Container für Pfandflaschen und Getränkedosen.

Artikel 9: Schaden und Haftpflicht

1. Schaden and Flößen, Masten und anderem Eigentum des Vermieters oder an Eigentum Dritter gehen zu Lasten der Person, deren Handeln den Schaden verursacht hat oder deren Schiff den Schaden verursacht hat. Der Schadenverursacher ist verpflichtet, diesen Schaden unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Hafenmeister bzw. Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter kann weder ganz noch teilweise für Schaden am Eigentum der Hafenbenutzer oder Persönlicher Schaden haftbar gemacht werden;
2. Alle Schiffe im Hafen müssen gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert sein; Informationen über diese Versicherung einschließlich des Namens des Versicherungsnehmers, müssen dem Hafenmeister mitgeteilt werden. Der Mieter eines Liegeplatzes ist für eine ausreichende Versicherung seines Bootes verantwortlich.

Artikel 10: Verbot kommerzieller Aktivitäten

1. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters ist es nicht gestattet, das eingestellte bzw. vertäute oder gelagerte Schiff oder Liegeplatz für eine gewerbliche Nutzung zu nutzen;
2. Letzteres umfasst auch den Verkauf des Bootes und/oder Zubehörs sowie Anbringen von entsprechender Schilder, Hinweisschilder und Andeutungen ohne Genehmigung des Hafenmeisters.

Artikel 11: Abschalten von Stromversorgungen

Der Hafenmeister ist berechtigt, der Stromversorgung der Duschen und Toiletten zu unterbrechen. Er ist auch berechtigt, den Zugang zu bestimmten Orten zu beschränken.

Artikel 12: Einhaltung von Regeln

1. Ein Verstoß gegen die Vorschriften kann zum sofortigen Verweis aus dem Hafen und zur bedingungslosen Kündigung des Liegeplatzes führen ohne Zurückzahlung der Hafengebühr;
2. In den in dieser Ordnung nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vermieter.